jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vfgh Beschluss 1986/11/28 B762/86

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.11.1986

Index

10 Verfassungsrecht
10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §19 Abs3 Z2 litb
VfGG §82 Abs1
ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

Leitsatz

VerfGG §82; nach ständiger Rechtsprechung gilt eine vom Bf. zwar innerhalb der Beschwerdefrist zur Post gegebene, jedoch an eine unzuständige Stelle adressierte und von dort erst nach Fristablauf - wieder unter Zuhilfenahme des Postdienstes - richtig weitergeleitete Beschwerde als verspätet eingebracht (vgl. VfSlg. 10724/1985)

Schlagworte

VfGH / Fristen ********** * Wie in der Amtlichen Sammlung keine * * Wiedergabe des Volltextes *
****

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1986:B762.1986

Dokumentnummer

JFT_10138872_86B00762_00

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at